

Mainz, den 24.04.2012/ Kh

Newsletter Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen bei der ersten Ausgabe unseres Newsletters. In loser Reihenfolge wollen wir Sie über Neuigkeiten informieren, die aus unserer Sicht für den Betreueralltag hilfreich sein können. Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Rückmeldungen zu diesem Newsletter an die E-Mail-Adresse: info@sbb-mainz.de.

Mit diesem Newsletter beginnen wir mit einer Reihe unter der Überschrift „Unbekannte Leistungen der Pflegeversicherung“, die sich in dieser Ausgabe mit den Leistungen zu Wohnraumanpassung beschäftigen wird.

Daneben fassen wir unter der Überschrift „Neues aus der Rechtsprechung“ aus unserer Sicht interessante Urteile zusammen. Viel Spaß bei der Lektüre wünschen



Inge Teichmann

und



Holger Koch

1. Neues aus der Rechtsprechung

1.1 Bundesverfassungsgericht zur Befreiung von den Rundfunkgebühren

In drei Verfahren hat sich das Bundesverfassungsgericht Ende 2011 mit dem Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei niedrigem Einkommen beschäftigt. Das Bundesverfassungsgericht vertritt in den Entscheidungen die Auffassung, dass eine Versagung der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht immer dann nicht zulässig sei, wenn durch die Zahlung der Gebühren das Existenzminimum zur Bestreitung des weiteren Lebensunterhalts unterschritten werde. (1 BvR 3269/08, 1 BvR 665/10, 1 BvR 656/10, Entscheidungen im Volltext unter: www.bundesverfassungsgericht.de)

Insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen der Rundfunkgebühren zum Jahreswechsel 2012/2013, über die wir in der nächsten Ausgabe ausführlich informieren werden, gewinnt das Urteil an Bedeutung. Bisher nicht befreite Betreute, deren Einkommen aus Rente nur knapp über den Regelsätzen der Grundsicherung zuzüglich der angemessenen

Unterkunftskosten liegen, können aber bereits heute unter Berufung auf diese Urteile einen Härtefallantrag bei der GEZ stellen.

1.2 Bundesverfassungsgericht zur Zwangsbehandlung bei im Maßregelvollzug Untergebrachten.

In seiner Entscheidung vom 23.03.2011 (2 BvR 882/09) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Zwangsbehandlung bei Patienten im Maßregelvollzug nur als letztes Mittel gerechtfertigt sei und nur, falls klare gesetzliche Regelungen hierzu vorliegen. Die bisherigen Regelungen des Rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes wurden als mit dem Grundgesetz unvereinbar verworfen. Die Leitsätze des Urteils:

1. Der schwerwiegende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, der in der medizinischen Behandlung eines im Maßregelvollzug Untergebrachten gegen dessen natürlichen Willen liegt, kann auch zur Erreichung des Vollzugsziels gerechtfertigt sein.
2. Eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels ist nur zulässig, wenn der Untergebrachte krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist. Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Zum Schutz der Grundrechte des Untergebrachten sind besondere verfahrensmäßige Sicherungen geboten.
3. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung bedürfen klarer und bestimmter gesetzlicher Regelung. Dies gilt auch für die Anforderungen an das Verfahren.

(Volltext: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110323_2bvr088209.html, zuletzt abgefragt: 23.04.2012)

Auch wenn die Entscheidung sich nicht unmittelbar auf das Betreuungsrecht bezieht, weisen einige erstinstanzliche Urteile darauf hin, dass auch die Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht von den Gerichten vor dem Hintergrund der Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts als unzureichend erachtet wird (z.B.: LG Stuttgart vom 16.02.2012, AZ: 2 T 35/12/ AG Frankfurt vom 29.02.2012, AZ: 49 XVII HOF 399/12, Übersicht unter: <http://wiki.btprax.de/Zwangsbehandlung>)

1.3 Verwaltungsgericht Stuttgart zur Frage der Arztbegleitung als Regelleistung von Pflegeheimen

In einer allerdings nicht andere Gerichte bindenden Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Stuttgart (AZ.: 4 K 3702/10) bereits im Januar 2011 entschieden, dass die Begleitung von Heimbewohnern zu notwendigen Arztbesuchen, für die eine Begleitung durch Dritte nicht sichergestellt ist, als Regelleistung der Pflegeeinrichtung zu erbringen ist. Das Verwaltungsgericht definiert drei Voraussetzungen für die Pflicht der Pflegeeinrichtung, die Begleitung sicher zu stellen:

- Der Gesundheitszustand des Bewohners macht eine Begleitung erforderlich
- Geeignete Dritte für einen Begleitung stehen nicht zur Verfügung und
- Die medizinisch notwendige Behandlung kann in der Einrichtung nicht durchgeführt werden.

(<http://www.btdirekt.de/themen-fuer-berufsbetreuer/betreuungsrecht/542-begleitung-von-heimbewohnern-zu-notwendigen-arztbesuchen-ist-vom-traeger-der-pflegeeinrichtung-zu-gewaehrleisten>, zuletzt abgefragt am: 24.04.12)

2. „Unbekannte“ Leistungen der Pflegeversicherung

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Für Pflegebedürftige, die in ihrer eigenen Wohnung leben, gewährt die Pflegekasse auf Antrag einen Zuschuss zur Anpassung des Wohnumfelds. Der erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf maximal 2.557 Euro je Maßnahme (§ 40 (4) SGB XI). Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zuschusses sind, dass:

- Die häusliche Pflege dadurch überhaupt erst ermöglicht oder erheblich erleichtert wird und
- erhebliche Pflegebedürftigkeit (mindestens Pflegestufe I) vom MDK bereits festgestellt wurde
- eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft vermieden wird oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.

Zusätzlich ist nach Einkommensüberprüfung gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung des Versicherten zu leisten.

Ein konkretes Beispiel: Bei Menschen mit einer dementiellen Erkrankung haben Angehörige immer die Sorge, dass der Elektro-Herd von den Pflegebedürftigen nicht mehr korrekt bedient werden kann. Moderne Herdüberwachungssysteme können hier eine Hilfestellung bieten. Die Zeitüberwachung dieser Systeme beginnt automatisch, wenn der Herd angeschaltet wird und schaltet ihn automatisch nach einer bei der Installation vorbestimmten Zeit wieder ab. Die Hitzewache kontrolliert die Temperatur während des Betriebs und schaltet das Kochfeld bei Überschreitung einer kritischen Temperatur ab. Mit eingeschalteten akustischen oder optischen Signaltönen ist die Herdüberwachung auch bei verminderter Sehstärke ein sinnvolles Hilfsmittel. Die Kombination mit Rauchmeldern und weiteren Maßnahmen können dazu führen, dass ein Verbleib in der eigenen Wohnung möglichst lange möglich ist. Die Kosten solcher Systeme belaufen sich auf ca. 500 Euro zuzüglich der Montagekosten durch eine Fachfirma. Adressen entsprechender Hersteller finden Sie im Internet. Einen entsprechenden Musterantrag für einen Zuschuss der Pflegekasse finden Sie im Anhang:

Sind größere Umbaumaßnahmen, z.B. Badanpassungen, erforderlich, ist der finanzielle Unterstützungsrahmen der Pflegekasse schnell erschöpft. Bei Bedürftigkeit bestehen allerdings noch weitere Möglichkeiten der Bezuschussung.

In Mainz erhalten Sie zum Thema barrierefreies Wohnen und Wohnraumanpassung Informationen und konkrete Unterstützung durch die Verbraucherzentrale, Tel.: 06131-223078, Ansprechpartnerin: Frau Galle

Eine Übersicht über weitere Möglichkeiten der Wohnraumanpassung bietet die Homepage:

<http://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/>

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anhang: Musteranschreiben: Antrag auf Kostenübernahme bzw. Förderung des Herdüberwachungssystems durch die Pflegekassen

Ort, Datum

Betreuung: Name, Vorname, geb. am, Versicherungs-Nr.

Sehr geehrte/r,

als Anlage übersende ich Ihnen die Kopie eines Kostenvoranschlages der Elektrofirma über den Einbau einer Herdüberwachung incl. Hitzeüberwachung mit der Bitte um Kostenübernahme.

Frau lebt in einer Privatwohnung. Sie erhält ab die Kombileistung der Pflegestufe 1 und wird täglich vom Pflegedienst..... betreut.

Da Frauunter fortgeschrittener seniler Demenz aufgrund von hirnrorganischen Durchblutungsstörungen mit cerebraler Leistungsminderung und Beziehungswahn leidet, ist es in letzter Zeit häufiger vorgekommen, dass Frau Töpfe und Pfannen auf den Elektroherd stellte und vergaß, diesen wieder abzuschalten.

Frau steht nicht unter ständiger Betreuung bzw. Überwachung, so dass aufgrund dieser Eigenart eine Lebensgefahr für sie selbst und andere Hausbewohner besteht. Der ambulante Pflegedienst sieht zweimal täglich nach dem Rechten, kann jedoch nicht ständig anwesend sein. Aus diesem Grunde halten wir eine derartige Maßnahme für dringend geboten.

Wie Sie aus dem oben geschilderten Sachverhalt ersehen, handelt es sich bei dem Einbau der Herdüberwachung nicht um einen allgemeinen Brandschutz, sondern um eine individuell auf Frau Krankheitsbild abgestimmte Maßnahme.

Wir bitten Sie, den gesamten Schriftverkehr mit uns zu führen, da Frau nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bei diesem Musteranschreiben handelt es sich um einen in einem konkreten Fall erfolgreich gestellten Antrag. Das Anschreiben ist als Beispiel zu sehen und auf den individuellen Fall abzustimmen.